

die Prozeßbeteiligten haben und unter welchen Bedingungen sowie in welchem Umfang Rechte von Prozeßbeteiligten eingeschränkt werden dürfen. Auch ist es hinsichtlich der Grenzen der Beweisführung im konkreten Strafverfahren wichtig, daß die gesetzlich zulässige Einschränkung von Rechten der Bürger pur in dem Maße erfolgen darf, in dem sie für die Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist (Art. 99 Abs. 4 Verfassung).

In der Praxis der Beweisführung darf auch ihre zeitliche Begrenzung nicht übersehen werden. Je länger die Zeitspanne ist, die zwischen dem straftatverdächtigen Ereignis und der Erarbeitung der Beweismittel verstreicht, um so größer ist die Gefahr, daß Beweismittel beiseite geschafft, verfälscht oder vernichtet werden oder sich ohne menschliches Zutun verändern oder verschwinden. Darum müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um möglichst ohne Zeitverluste die erforderlichen Beweismittel zu sammeln und zu sichern.

## **5.7. Begriff und allgemeine Klassifizierung der Beweismittel**

Im Prozeß der adäquaten Widerspiegelung eines strafrechtlich relevanten Ereignisses und des Nachweises der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse haben die Beweismittel eine sehr wichtige Doppelfunktion.

- a) Beweismittel sind wesentliche Elemente der Erkenntnisgewinnung, weil die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege aus ihnen die Informationen gewinnen, die sie für die Erlangung zusammenhängender Erkenntnisse über die Beweisobjekte des konkreten Strafverfahrens benötigen.
- b) Beweismittel sind zugleich die wesentlichen Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse, da sich in ihnen Handlungen als praktische Verhaltensweisen aller an der Straftat aktiv oder passiv beteiligten Personen objektivieren.

Die Beweismittel stellen als Ergebnisse der Handlungen von Menschen ein vermittelndes Glied zwischen dem zeitlich zurückliegenden strafrechtlich relevanten Ereignis und den subjektiven Erkenntnissen im Strafverfahren dar. Um ihre Funktion und Bedeutung für die Beweisführung genau zu erfassen ist es deshalb erforderlich, ihre Entstehung genauer zu untersuchen.

Es muß davon ausgegangen werden, daß jede Handlung das Einwirken eines handelnden Subjekts auf mindestens ein Objekt darstellt. Dieses Objekt reagiert auf die Handlung mit einer mehr oder minder umfangreichen Veränderung seiner selbst. Über diese passive Reaktion hinaus kann das Objekt auf die Einwirkung auch dergestalt aktiv reagieren, daß eine Veränderung von mehr oder minder großem Ausmaß am eigentlichen Subjekt der Handlung hervorgerufen wird. In dieser Rückwirkung wird sichtbar, daß jedes Subjekt einer Handlung gleichzeitig mehr oder minder auch Objekt einer durch sein Handeln ausgelösten Gegenwirkung ist, — also eine Wechselwirkung erfolgt.